

wesen war, mußte die neue Eheabteilung größtenteils unter Heranziehung der schon beim Amtsgericht tätigen Angestellten aufgebaut werden. Es wurden 5 Unterabteilungen für Ehesachen errichtet, und bei jeder Unterabteilung wurde eine besondere Antragsstelle eingerichtet und mit ausgewählten, schon vorher soweit wie möglich geschulten Kräften besetzt. Diese Einrichtung hat sich sehr gut bewährt und mit wachsender Erfahrung und nach weiterer Schulung (die jetzt laufend erfolgt) werden die Antragsstellen des Amtsgerichts zur Beratung des Publikums ausreichen, so daß Beratungsstellen anderer Organisationen voraussichtlich entbehrlich werden.

Nach einer kurzen Anlaufzeit setzte der Betrieb in dem zu erwartenden Umfang ein. Es gingen im Juli 300 Sachen ein, und es wurden auch schon 32 Urteile verkündet, von denen 31 rechtskräftig wurden.

	Neueingänge:	Urteile:	davon rechtskräftig:
August	338	52	48
September	338	86	84
Oktober	341	132	119
insgesamt in der Berichtszeit 1317		302	282

Bei der hohen Zahl der rechtskräftig gewordenen Urteile handelt es sich fast ausschließlich um solche, die sofort im Anschluß an die mündliche Verhandlung verkündet und durch Rechtsmittelverzicht rechtskräftig geworden sind. Das zeigt einen der Hauptvorteile des neuen Verfahrens, der darin besteht, daß die unmittelbare Beteiligung der Parteien (§ 1 Abs. 2 der 1. Durchführungsverordnung) außerordentlich zur Beschleunigung des Verfahrens und zur raschen Bereinigung des gesamten Ehestreits beiträgt und in den weitaus meisten Fällen zur rechtskräftigen Erledigung in einem Termin führt. Von vornherein ist darauf Wert gelegt worden, gleich im ersten (vorbereitenden) Termin den Parteien ausgiebige Gelegenheit zur Aussprache zu geben, und deshalb sind nicht — wie früher üblich — viele Termine auf ein und dieselbe Terminstunde, sondern jeder Termin ist einzeln mit dem erforderlichen Abstand angesetzt worden. Die dadurch ermöglichte Aussprache führte in den weitaus meisten Fällen zur völligen Klärung, so daß keine Beweiserhebung nötig war, sondern in der unmittelbar angeschlossenen Sachverhandlung das Urteil gesprochen werden konnte. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dieses Verfahren nicht nur für die Beschleunigung, sondern auch für die volle objektive Aufklärung besonders günstig ist, und es muß daher allen Anträgen auf „Befreiung vom Sühnetermin“ usw. entgegengetreten werden (abgesehen von weiter Entfernung). In Verbindung mit den weiteren beschleunigten Umständen (kürzere Einlassungsfrist, häufiger Fortfall des vorbereitenden Stadiums in der Anwaltskanzlei) wird sich im Durchschnitt ein wesentlich kürzerer Verlauf der Eheprozesse ergeben. M. E. ist dieses Ergebnis durchaus erwünscht; der für die Gegenmeinung angeführte „favor matrimonii“ ist bei erhaltenswerten Ehen gerechtfertigt und soll da auch in Zukunft voll beachtet werden. Ehen, die erkennbar völlig zerrüttet sind, sollten hingegen möglichst schnell geschieden werden, denn das lange Hinschleppen der Eheprozesse führt nur zu unnötiger Verbitterung, erschwert die endgültige Erledigung und hat schon oft sehr üble Folgen gehabt. Es werden durch dieses schnelle Verfahren auch nicht etwa die sog. Kompromißscheidungen gefördert. Vielmehr ist die sofortige, ausgiebige und unmittelbare Aussprache besonders geeignet, den wahren Sachverhalt festzustellen und unerwünschte Kompromißscheidungen sowie Prozeßlügen zu vermeiden.

Voraussetzung eines solchen Verfahrens ist aber Zeit und gutes Personal (für Richter und Antragstellen). Dabei ist zu berücksichtigen, daß an den Eherichter jetzt, da die Vorbereitung durch den Anwalt häufig wegfällt und auch Unterhalts-, Wohnungs- usw. Fragen zu lösen sind, höhere Anforderungen besonders auch hinsichtlich seiner Geschicklichkeit im Verhandeln gestellt werden als früher.

II. Eheschöffen

Zwischen den Eheschöffen einerseits und den Straf- und Mietschöffen andererseits besteht der entscheidende Unterschied, daß die ersteren nur auf Antrag

mitwirken. Die an die Möglichkeit dieser Mitwirkung vom Gesetzgeber geknüpften Erwartungen scheinen sich — wenigstens in Leipzig — durchaus nicht zu verwirklichen. Obwohl peinlich vermieden wird, den Parteien von der Antragstellung abzuraten (ich habe im Gegenteil manchmal zugeredet), wurde gleich anfangs nur ganz selten die Zuziehung beantragt, und in letzter Zeit ist es immer weniger dazu gekommen. Im ganzen ist in der Berichtszeit bei 11 Prozessen die Zuziehung von Eheschöffen beantragt worden. Das liegt natürlich zum Teil daran, daß, wie unter I. dargelegt, die meisten Sachen schon im vorbereitenden Termin völlig geklärt werden, so daß die Parteien keine Veranlassung haben, Eheschöffen zu beantragen (was ja außerdem eine Verzögerung bedeutet). Es war aber auch zu bemerken, daß viele Parteien sich scheuen, dritte Personen (außer dem notwendigen Richter) in ihre Eheangelegenheiten hineinziehen zu lassen, wobei wohl auch die Besorgnis obwaltet, es könnte unter den Schöffen vielleicht gar jemand aus der Nachbarschaft sein, der besonders wenig erwünscht ist. Auch die naheliegende, meist wahrscheinlich gar nicht zutreffende Erwägung dürfte mitsprechen, daß der Schöffe zugunsten des Mannes, die Schöffin zugunsten der Frau urteilen werde, ihre Stimmen sich also aufheben würden.

Durch sachgemäße Aufklärung wird sich vielleicht eine Änderung dieses Zustandes herbeiführen lassen. Andererseits ließe sich daraus, daß die Parteien nur so selten Schöffen beantragen, der erfreuliche Schluß ziehen, daß sie Vertrauen zu den Berufsrichtern haben.

Schließlich möchte ich bemerken, daß m. E. das Mindestalter der Schöffen in Ehesachen viel zu niedrig angesetzt ist. Auch wäre zu erwägen, ob nicht die Schöffenfähigkeit auf verheiratete oder verheiratet gewesene Personen zu beschränken ist. Z. B. hat ein 23jähriger unverheirateter junger Mann bestimmt nicht die nötige Erfahrung, um über die Scheidung von zwei alten Leuten aus § 48 des Ehegesetzes zu urteilen.

III. Verbundene Sachen

Die Schaffung der Möglichkeit, alle Nebenfragen gleichzeitig mit der Ehetrennung vom Ehegericht erledigen zu lassen, hat sich in jeder Hinsicht als höchst zweckmäßig erwiesen. Die Parteien machen von dieser Möglichkeit in fast allen Fällen Gebrauch, die in einer Verhandlung zu Ende geführt werden, und zwar regelmäßig in Form des Vergleichs. Offensichtlich lag hier wirklich ein Bedürfnis vor; sehr oft legen die Parteien von sich aus großen Wert darauf, daß alle Streit- und Zweifelsfragen auf einmal erledigt werden, und die unmittelbare Mitwirkung der Parteien im vorbereitenden Termin führt bei zweckmäßiger Verhandlungsführung fast immer zwanglos zu einer gütlichen Einigung, selbst wenn vorher kein spezialisierter Antrag gestellt war und kein Plan vorlag. Es ist auffallend, wie selbst „schwierige“ Scheidungskandidaten im Interesse einer baldigen Scheidung zu Konzessionen geneigt sind.

In Armensachen wird regelmäßig schon im Verfahren bei der Antragstelle ein Vergleichsentwurf aufgestellt.

Auf diese Weise sind abgeschlossen worden:

im Juli 1949	17,
im August	35,
im September	51,
im Oktober	104 Vergleiche,

in der Berichtszeit also zusammen 207, so daß bei über 50% aller durch Urteil entschiedenen Fälle (302) die Nebenfragen durch Vergleich erledigt worden sind. Dabei ist zu bemerken, daß sich das Verhältnis, im Laufe der Berichtszeit wesentlich gebessert hat, so daß bei 132 Urteilen im Oktober 104 Vergleiche waren, also fast 30%.

Danach ist zu hoffen, daß die Zahl der niachehelichen Unterhalts-, Hausrats- und ähnlichen Prozesse in Zukunft erheblich zurückgehen wird.

IV. Mitwirkung der Rechtsanwälte

Die Behandlung dieser Frage ist leider — seit Erlaß des Armenanwaltskostengesetzes — mit wirtschaftlichen Interessen aller Beteiligten, der Parteien, der Anwälte, des Fiskus verwickelt. Die besonderen Fragen, die sich jetzt durch die Überleitung auf die Amtsgerichte, also durch die Beseitigung des Anwaltszwangs